

wenige sozial- bzw. kommunikationswissenschaftliche Studien sich mit diesen aktuellen und brisanten Fragen beschäftigen“ (Bonfadelli, S. 8). Die Leistung des Bandes ist also darin zu sehen, eine gute Zahl dieser wenigen Studien zusammengebracht zu haben. Damit hat er deutlich gemacht, dass das Themenfeld Medien und Migration nicht nur ein (sozial wie auch kulturell) wichtiges Forschungsfeld ist, sondern dass hier mit zunehmender transkultureller Kommunikation bzw. Globalisierung der Medienkommunikation einige traditionelle Begriffe und Konzepte der (Massen-)Kommunikationsforschung überdacht werden müssen. Vor diesem Hintergrund ist dem Sammelband nicht nur zu wünschen, dass er als Diskussionsbeitrag breit rezipiert wird, sondern vor allem auch, dass er weitere differenzierte empirische Forschung in diesem Feld stimuliert.

Andreas Hepp

#### Literatur:

- Geißler, R./Pöttker, H. (Hrsg.) (2005): Massenmedien und die Integration ethnischer Minderheiten in Deutschland. Bielefeld: transcript.
- Geißler, R./Pöttker, H. (Hrsg.) (2006): Integration durch Massenmedien / Mass Media-Integration. Bielefeld: Transcript.
- Schatz, H./Holtz-Bacha, C./Nieland, J.-U. (Hrsg.) (2000): Migranten und Medien. Neue Herausforderungen an die Integrationsfunktion von Presse und Rundfunk. Opladen: Westdeutscher Verlag.

#### Dorit Bosch

##### Die „Regulierte Selbstregulierung“ im Jugendmedienschutzstaatsvertrag

Eine Bewertung des neuen Aufsichtsmodells anhand verfassungs- und europarechtlicher Vorgaben

Frankfurt a. M.: Lang, 2007. – 423 S.

(Studien zum deutschen und europäischen Medienrecht; 22)

Zugl.: Mainz, Univ., Diss., 2006

ISBN 978-3-631-56169-0

In der „Ökonomie der Aufmerksamkeit“ entfalten Pornographie, Gewaltdarstellungen, „Action“-Spektakel und das Glücksspiel starke Anziehungskraft. Deshalb müssen sich kommerzielle Anbieter in Rundfunk und Telemedien, deren Leistung in dem Verkauf der Aufmerksamkeit ihrer Rezipienten besteht, für solche Angebote interessieren. Diese werden

in den Kanälen eines modernen Massenkommunikationssystems, zu dem längst auch das Internet gehört, keineswegs nur von Jugendlichen gesucht und gefunden. Für erwachsene Menschen gilt aber die Selbstverständigung der Gesellschaft, dass sie für ihre weitere Entwicklung und für ihr Verhalten grundsätzlich uneingeschränkt selbst verantwortlich seien. Auf Kinder und Jugendliche erstreckt sich diese normative Fiktion nicht. Sie sollen deshalb vor Einwirkungen möglichst geschützt werden, denen sie nicht gewachsen sein können; u. a. der auf die „gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend“ verweisende Schrankenvorbehalt in Art. 5 Abs. 2 GG sucht, dem Rechnung zu tragen. Freilich gehört das Angebot der modernen Massenmedien zur Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen, mit der sie sich vertraut machen können müssen. Sie sollen und können dabei die Freiheit umfassender und chancengleicher Meinungsbildung in Anspruch nehmen, die Art. 5 Abs. 1 GG zum Gegenstand der Basisgewährleistung des deutschen Kommunikationsverfassungsrechts macht. In der Wahrnehmung dieser Freiheit gehindert zu werden, und sei es auch in paternalistisch-wohlmeinender Absicht, kann der Entwicklung zu einer orientierungsfähigen und selbstverantwortlichen Persönlichkeit durchaus abträglich sein. Keineswegs wäre dies im Sinn des Grundgesetzes. Schließlich sind noch die Interessen der Medienunternehmen zu berücksichtigen, die das Massenkommunikationssystem für ihre Geschäfte nutzen und in ihm Profit erzielen wollen. Auch solche Interessen können grundrechtliche Anerkennung beanspruchen (Art. 12 GG, ggfls. Art. 2 Abs. 1 GG), auch wenn diese gegenüber den spezielleren Gewährleistungen aus Art. 5 Abs. 1 und 2 GG grundsätzlich nachrangig bleibt.

Daraus ergibt sich ein Zusammenhang von Interessen und Belangen, der durch starke Anziehungs- und Bindekräfte, aber auch Spannungen gekennzeichnet ist. Unter solchen Bedingungen lässt sich ein abgewogenes Gleichgewicht der berührten Rechtspositionen nur mühsam herstellen und aufrecht erhalten. Erschwerend kommt hinzu, dass der für die Einrichtung solcher Balancen regelmäßig zuständige Staat – insbesondere Gesetzgeber und Verwaltung – hier aus Gründen der verfassungsrechtlich gewollten Staatsfreiheit gesellschaftlicher Kommunikation grundsätzlich auf Distanz gehalten werden muss. Eine Antwort

auf diese Steuerungsprobleme ist das Konzept der „Regulierten Selbstregulierung“, das im Jugendmedienschutzstaatsvertrag 2003 normativ ausgearbeitet worden ist. Die hier vorzustellende Untersuchung will die verfassungs- und europarechtliche Haltbarkeit, aber auch die Praxistauglichkeit dieser Antwort überprüfen. Im Ergebnis erkennt sie erheblichen Nachbesierungsbedarf.

Zunächst vergewissert sich *Verf. 'in* freilich der tatsächlichen und normativen Ausgangs- bzw. Rahmenbedingungen, unter denen das Experiment einer neuen Regulierungsform im Jugendmedienschutz ins Werk gesetzt worden ist. Ausführlich wird der Aufsichtsrahmen vor und nach der Reform 2003 dargestellt. Die neue Aufgabenverteilung zwischen Bund (Trägermedien, z. T. Telemedien) und Ländern (Rundfunk, Medien- und Teledienste) und die dabei immer noch verbleibenden Überschneidungen gewinnen klare Konturen. Vielfältige Bezüge zu dem wesentlich in der Zuständigkeit des Bundes verbleibenden allgemeinen Jugendschutzrecht werden immer wieder detailliert nachgezeichnet. Schließlich umreißt *Verf. 'in* noch die theoretischen Grundlagen des Konzepts der Regulierten Selbstregulation und dessen staatsvertragliche Umsetzung in den Jugendmedienschutz.

Ein weiteres Kapitel wendet sich den „verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Jugendmedienschutzes“ zu. Schutzpflichten aus der Menschenwürdegarantie und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, deren Wahrnehmung zunächst dem Gesetzgeber obliegt, werden zu Recht in ihrem präventiven Gehalt betont; die Bedeutung einer staatsfreien Verwirklichung dieser Schutzpflichten wird hervorgehoben. Allerdings begriff *Verf. 'in*, in Einklang mit einer wohl überwiegenden Auffassung in der Literatur, gesetzliche Jugend-schutzvorgaben nicht als Ausgestaltung der Medienfreiheiten, sondern als Eingriff in die Freiheitsrechte aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG. Sie versperrt sich damit die Möglichkeit, das zu Recht als wichtig erachtete Präventionsanliegen auch in die ausgestaltenden Vorgaben des Programmrechts hinein zu verfolgen. Dass Letzteres in seinem (verfassungs-)normativen Kern jugendschutzabstinent sei, beruht auf einer Rekonstruktion der Medienfreiheiten des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG als bloßen „Abwehrrechten“. Demgegenüber muss die Gewährleistung freier, umfassender und chancengleicher Mei-

nungsbildung, soll sie auch für Kinder und Jugendliche gelten, verstanden werden als ein Verfassungsprinzip, das von vornherein auch den Auftrag des Jugendschutzes mit beinhaltet und ihn dem ursprünglich-eigenen Normgehalt der Gewährleistungen des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG zuweist. Dem vermag *Verf. 'in* nicht zu folgen. Der Jugendmedienschutz gerät daraufhin in eine schiefe Entgegensetzung zu einem engeren, sc. „rundfunkspezifischen“ Zweck der Sicherung der Meinungsvielfalt und kann im Weiteren auf diesen Zweck nur noch als Abwägungsgegenstand bezogen werden. Wieder einmal mündet allzu schlichte Grundrechtsdogmatik im Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Der dann unternommene Versuch, Grenzen „regulierter Selbstregulierung“, also einen Kernbestand unaufgebar staatlicher Verantwortung für den Jugendmedienschutz, in dem neueren Konzept des „Gewährleistungsstaates“ zu finden, vertieft zwar den Einblick in die bereits skizzierten Steuerungsprobleme. Es zeigt sich aber, dass diesem Konzept die gesuchten Grenzen nicht zu entnehmen sind. *Verf. 'in* erklärt das mit dem beschreibenden Ansatz des Konzepts. Im Hinblick auf dessen zahlreiche, auch von ihr selbst bemerkte, normative Gehalte kann das aber nicht das letzte Wort bleiben. Wenn die Verantwortung des „Gewährleistungsstaates“ gerade auch in ihrer Abgabe an Private wahrgenommen werden soll, liegt dem Konzept eine Paradoxie zugrunde. An ihr muss der Versuch abgeleiten, trennscharf zwischen notwendig staatlicher und fakultativ gesellschaftlicher Verantwortung zu unterscheiden. In dem Wegdreckbegriff des „Gewährleistungsstaates“ wird der Fluchtrefflex einer Rechtsdogmatik wirksam, die spürt, dass ihr normative Grenzziehungen abverlangt werden, die sie unter dem Druck des realwissenschaftlichen Befundes einer zunehmenden Entgrenzung von Staat und Gesellschaft immer weniger überzeugend behaupten kann. *Verf. 'in* selbst entzieht sich diesem Druck dadurch, dass sie die Bedingungen und Grenzen der Übertragung staatlicher Verantwortung entschieden normativ, nämlich aus verfassungsrechtlichen Vorgaben zu bestimmen sucht. Unter Rückgriff auf die v. a. grundrechtsbezogene „Wesentlichkeits“-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, den rechtsstaatlichen Gesetzesvorbehalt und das Bestimmtheitsgebot sowie die verschiedenen Formen der vom Demokratieprinzip geforderten Legitimation

hoheitlicher Gewalt ergeben sich Folgerungen insbesondere für die Zusammensetzung der Organe des modernen Jugendmedienschutzes und für die Ausgestaltung seiner Verfahren. Eine ausführliche Darstellung und Würdigung europarechtlicher Vorgaben ergänzt die Darlegungen zum nationalen (Verfassungs-)Recht. *Verf. in* gelangt hier überzeugend zu dem Ergebnis einer immer noch recht weit reichenden Ausgestaltungshoheit der EU-Mitgliedstaaten im Bereich des Jugendmedienschutzes; auch zeigt sich für diesen Bereich immer wieder eine weitgehende Gleichsinnigkeit national-verfassungsrechtlicher und europarechtlicher Vorgaben und Rechtsgestaltungen, immerhin.

Gemessen an den bis dahin gewonnenen Maßstäben des Verfassungs- und des Europarechts erweist sich das staatsvertragliche System der regulierten Selbstregulierung als in Teilen verfassungswidrig. Im Rahmen einer diesbezüglich nochmals weit ausgreifenden Diskussion rügt *Verf. in* das Fehlen ausreichender Kontrollbefugnisse und -instrumente der Kommission für den Jugendmedienschutz (KJM), das unklare Verhältnis zwischen hoheitlicher und privater Verantwortung für den Jugendmedienschutz, die nicht ausreichend gesicherte Unabhängigkeit der privaten Selbstkontrollenrichtungen gegenüber den Medienanbietern und die ungenügend verwirklichte Staatsfreiheit der KJM. *Verf. in* kann jeden dieser Mängelbefunde mit guten Gründen belegen. Solche Gründe wären es allemal wert, im Rahmen einer Evaluierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages berücksichtigt zu werden; man wird hoffen müssen, aber nicht sicher sein können, dass dies in den kompromissgeneigten Verhandlungssystemen zwischen Staat und Privaten hinreichend geschieht, in denen längst auch der moderne Jugendmedienschutz nicht nur seine alltägliche Praxisprobleme bearbeitet, sondern auch selbst seine maßgeblichen Gestaltungs- bzw. Fortentwicklungsimpulse erfährt. *Verf. in* hat jedenfalls das Ihre getan, die Fortbildung des Jugendmedienschutzes zu befördern: mit einer umfassenden und detaillierten, gut gegliederten und leicht lesbaren Untersuchung zum rechtsnormativen Entwicklungsstand des deutschen Jugendmedienschutzes, dessen europarechtliche Bezüge, soweit ersichtlich, bislang in vergleichbarer Verlässlichkeit und Breite noch nicht erörtert worden sind.

Helge Rossen-Stadtfeld

## Rüdiger Funiok

### Medienethik

Verantwortung in der Mediengesellschaft

Stuttgart: Kohlhammer, 2007. – 223 S.

ISBN 978-3-17-019958-3

Der Ruf nach einer Medienethik wird meist dann laut, wenn vermeintlich dramatische Verfehlungen im Medienbereich für öffentliche Empörung sorgen. Das Geiseldrama von Gladbeck, wo Journalisten die Polizeiarbeit behinderten, und das Foto des verstorbenen Uwe Barschel in der Badewanne eines Schweizer Hotels sind in guter Erinnerung geblieben. Sofern aktuell Kandidaten sich in Dschungelshows quälen oder bei Castings wie „Deutschland sucht den Superstar“ von Jurymitgliedern beschimpfen lassen, werden Verbote derartiger Formate gefordert. Wenn Journalisten Prominenten als Paparazzi auflauern oder Bilder von Unfallopfern zeigen, wird zu Recht die Forderung laut, die Persönlichkeitssphäre der Akteure zu respektieren und auf derartige Berichte zu verzichten.

Dass die Medienethik aber mehr leistet, als den „moralischen Zeigefinger“ bei ethisch fragwürdigen Programminhalten zu erheben, dokumentiert die vorliegende Monographie von Rüdiger Funiok. Der Münchener Hochschullehrer und Gründer des Netzwerks Medienethik hat ein Grundlagenwerk zur Medienethik vorgelegt, das als Einführung für Studierende der Kommunikationswissenschaft und Philosophie konzipiert worden ist.

Zunächst werden im ersten Kapitel Begründungen und Argumentationsweisen der Medienethik aufgezeigt, wobei der Fokus sich auf ein integratives Spektrum richtet, das von Begründungen der Medienordnung über den Berufsethos der Medienschaffenden auch die Ethik der Medienrezipienten in den Verantwortungshorizont mit einbezieht.

Funiok macht deutlich, dass die philosophische Ethik als Reflexionstheorie der Moral von Formen des Moralisieren und der Lästerkommunikation sowie von Entrüstungsaktionen abzugrenzen ist. Sie dient vielmehr dazu, normative Debatten auf das Fundament philosophischer Theoriebegründungen und ethischer Prinzipien (u. a. Gerechtigkeit, Achtung vor der Menschenwürde, Wahrhaftigkeit) zu stellen, wobei hier neben weiteren Ansätzen auch